

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per e-mail an: energie@bwl.admin.ch

Bern, 23. September 2026

Überarbeitung Bewirtschaftungsmassnahmen für eine schwere Gasmangellage

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. Juni 2026 haben Sie die Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) eingeladen, an der Vernehmlassung zu den drei überarbeiteten Verordnungen über Bewirtschaftungsmassnahmen für eine schwere Gasmangellage teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit. Die vorliegende Stellungnahme wurde von der EnDK unter Einbezug der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK), der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) sowie der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) erarbeitet.

I. Allgemeine Beurteilung

- Ein Zusammenbruch der Gasversorgung hätte gravierende Auswirkungen auf Bevölkerung und Wirtschaft. Die EnDK begrüsst daher die Vorbereitungsmaßnahmen des Bundesrates für die Bewältigung einer schweren Gasmangellage und die Berücksichtigung der Erkenntnisse der letzten Jahre.
- Verbrauchsbeschränkungen und insbesondere Kontingentierungen sollten nach Möglichkeit vermieden werden. Die Kontingentierung würde die Wirtschaftstätigkeit der Unternehmen stark einschränken und hätte daher weitreichende Konsequenzen. Sollte sich abzeichnen, dass sich die Gasversorgungssituation verschlechtert, braucht es rechtzeitig das Auslösen milderer Massnahmen wie Sparappelle und, falls nötig, die Umstellung der Zweistoffanlagen.
- Es bleibt unklar, wann und aufgrund welcher Indikatoren welche Massnahmen-Stufe aktiviert wird. Gewisse Anhaltspunkte wären dienlich, damit sich die betroffenen Akteure frühzeitig auf mögliche Szenarien vorbereiten können. Je früher sich die Verbraucher auf eine Einschränkung einstellen können, umso geringer dürften die damit verbundenen wirtschaftlichen Schäden ausfallen.
- Bevor die Verordnungen konkret in Kraft gesetzt werden, braucht es einen gewissen Vorlauf, damit die erfolgreiche Bewältigung der Bewirtschaftungsmassnahmen gewährleistet werden kann. Insbesondere benötigen die Kantone im Hinblick auf ihre Vollzugsaufgaben eine möglichst frühzeitige Information über die Einleitung von Massnahmen.

- Auch darüber hinaus müssen sich der Bund und die Kantone abstimmen, damit die Krisenkommunikation der verschiedenen Staatsebenen kohärent ist. Allenfalls wäre die Ausarbeitung eines gemeinsamen Kommunikationskonzepts der drei Staatsebenen Bund, Kantone und Gemeinden sinnvoll.
- Es ist zügig zu klären, ob die überarbeiteten Verordnungen im Bedarfsfall bereits im kommenden Winter 2026/2027 zur Anwendung kommen würden. In diesem Fall wäre raschmöglichst eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit den involvierten Akteuren der Branche sowie den Vollzugsbehörden vorzusehen.
- Die Verordnungen unterscheiden zwischen zahlreichen Kategorien von Kunden (geschützte Kunden, speziell geschützte Kunden von Raumwärme und/oder Warmwasser, nicht geschützte Kunden von Raumwärme, Kunden, die nachweisen können, dass sie das Gas zu mehr als 50 % als Prozessgas verwenden, Zweistoffkunden). Eine Vereinfachung sollte geprüft werden. Zumindest braucht es für die Betroffenen und die Vollzugsbehörden eine Sensibilisierung für die Differenzierung zwischen Wärme- und Prozessgasnutzung und eine klare Kommunikation, in welche spezifische Kategorie die jeweiligen Kunden fallen.
- Die abschliessende, anschlussstarke Liste von Kunden, die von bestimmten Massnahmen ausgenommen oder betroffen sind, muss vor dem Inkrafttreten der Verordnungen bekannt sein und den Vollzugsbehörden zur Verfügung gestellt werden.
- Die Temperaturbeschränkung in Wohnräumen oder Büros, welche neu auch für Betriebe gilt, die Gas im Wesentlichen für die Bereitstellung von Raumwärme nutzen und die für diese damit eine Vereinfachung darstellen, erachten wir grundsätzlich als wirksame Massnahme. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Durchsetzung dieser Massnahme bzw. die Kontrolle deren Einhaltung schwierig sein wird. Die Polizei wird kaum über ausreichende Ressourcen verfügen, um z.B. zu kontrollieren, ob in Unternehmen Räume über eine durchgehend geöffnete Aussentür verfügen und entsprechend nicht mehr geheizt werden dürften. Sie kann höchstens auf konkrete Hinweise hin aktiv werden.
- Ein allfälliges Sanktionsregime sollte schweizweit harmonisiert sein. Die Strafen nach Art. 49 LVG erscheinen als Referenzrahmen nicht in jedem Fall angemessen. Das Aussprechen von Ordnungsbussen in weniger gravierenden Fällen ist zu ermöglichen.
- Der Vollzug liegt zum Teil beim Bund beziehungsweise den von ihm benannten Organisationen und zum Teil bei den Kantonen. Im Interesse einer effizienten und wirksamen Umsetzung der Massnahmen sind klar definierte Zuständigkeiten zu schaffen. Die Kantone müssen bei der Klärung der ihnen obliegenden Vollzugsaufgaben einbezogen werden.
- Insgesamt sind die Verpflichtungen und Zuständigkeiten in einer Krisenlage so einfach wie möglich zu regeln und mit geeigneten Mitteln wie Umsetzungshilfen transparent darzustellen.

Anträge:

- Die Kriterien für die Inkraftsetzung der jeweiligen Verordnungen sollten transparenter dargestellt werden.
- Die Krisenkommunikation der Behörden muss kohärent sein. Allenfalls wäre die Ausarbeitung eines gemeinsamen Kommunikationskonzepts der drei Staatsebenen sinnvoll.

- Die Inkraftsetzung der Verordnungen muss den Vollzugsbehörden frühzeitig kommuniziert werden. Die Liste der von bestimmten Bewirtschaftungsmassnahmen ausgenommenen bzw. betroffenen Verbraucher ist den Kantonen zur Verfügung zu stellen.
- Es braucht eine klare Kommunikation, in welche Kategorie von Verbrauchern die jeweiligen Kunden fallen.
- Das Ordnungsbussenverfahren muss in weniger gravierenden Fällen ermöglicht werden.
- Die Vollzugsaufgaben sind mit Umsetzungshilfen transparent darzustellen. Die Kantone sind bei der Klärung der ihnen obliegenden Vollzugsaufgaben einzubeziehen.

II. Stellungnahme zu einzelnen Aspekten der Verordnungen

1. Verordnung über die Beschränkungen und Verbote der Verwendung von leitungsgebundenem Gas

- Die Liste der von den Verbrauchsbeschränkungen ausgenommenen Verbraucher, der Unternehmen mit Kontingentierungspflicht sowie der Kunden mit Zweistoffanlagen muss vor dem Inkrafttreten der Verordnung anschluss-scharf bekannt sein und den kantonalen Vollzugsbehörden mitgeteilt werden.
- Wir begrüssen, dass die Verbrauchsbeschränkung über die Temperatur gesteuert wird. Dies ist für die betroffenen Verbraucher viel einfacher zu bewerkstelligen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Begrenzung auf 20 °C am zentralen Heizregler in mehrstöckigen Gebäuden aufgrund des oft schlechten hydraulischen Abgleichs der Heizwasserverteilungsnetze nicht ohne Weiteres anwendbar ist. Räume in der Nähe des Heizraums können problemlos heizen, wohingegen solche, die weiter vom Heizraum entfernt sind, weniger gut auf die gewünschte Temperatur gebracht werden können. Im Vollzug muss deshalb ein gewisser Toleranzbereich zur Anwendung kommen.
- Es sollte sichergestellt werden, dass betroffene Mieterinnen und Mieter ausreichende Kenntnis über ihr Heizsystem haben. Die Mieterschaft ist sich vielfach nicht bewusst, mit welchen Energieträgern geheizt wird. Allenfalls ist eine entsprechende Information durch die Vermieter vorzusehen.
- Je nach Höhe des Kontingentierungssatzes sollten bei Verbrauchern nach Art. 1a bzw. Massnahmen nach Anh. 1a Ausnahmen für Unternehmen geprüft werden, welche für die Produktion, Lagerung und Verteilung von lebensnotwendigen Gütern (Lebensmittel, Medikamente etc.) unverzichtbar sind. Negative Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung sollten vermieden werden.
- Flankierend zum Verbot der Nachverbrennung gelten gemäss Verordnungsentwurf neu angepasste Grenzwerte. Da im Fall eines Unterlassens der Nachverbrennung als Bewirtschaftungsmassnahme Erleichterungen auf die nach LRV geltenden Grenzwerte gewährt werden, wird das Umweltrecht sehr wohl verletzt. Die gewählte Formulierung, «sofern ... die Vorschriften des Umweltrechts einschliesslich Absatz 2 nicht verletzt werden» ist diesbezüglich wenig verständlich, juristisch nicht korrekt und sollte daher präzisiert werden.
- Bezüglich Fernwärme präzisiert der erläuternde Bericht, dass die Verwendungsbeschränkungen und Verbote nur gelten, wenn *während der Geltungsdauer* der Verordnung Wärme mit leitungsgebundenem Gas erzeugt wurde. Diese Nuance geht aus dem Verordnungstext nicht hervor. Wir

weisen zudem darauf hin, dass grosse Unterschiede bezüglich der Gasnutzung zwischen den Fernwärmenetzen bestehen. In grösseren Netzen wird Gas in vielen Fällen nur zur Spitzenlastabdeckung eingesetzt. Es gibt jedoch auch thermische Netze, z.B. im Bereich der Nahwärme, welche zu einem signifikanten Teil Gas einsetzen. Unter dieser Prämisse dürfte es schwierig sein, eine Gleichbehandlung der Wärmekunden zu gewährleisten. Im Vergleich zum Verordnungstext von 2022 werden die Verwendungsbeschränkungen im Bereich Fernwärme mutmasslich verschärft. Statt einer Erzeugung von Wärme/Warmwasser «überwiegend durch den Einsatz von Gas» (Art. 3 Abs. 1 und 3 von 2022) ist neu die Fernwärme betroffen, sofern diese «mindestens zum Teil mit leitungsgebundenem Gas» erzeugt wird (Art. 4 Abs. 1 gem. Entwurf). Der erläuternde Bericht präzisiert nicht, wie diese Änderung zu verstehen ist. Allenfalls ist die Einführung einer Bagatellgrenze zu prüfen, um nur Fernwärmenetze zu erfassen, die im fraglichen Zeitraum einen signifikanten Anteil leitungsgebundenes Gas nutzen.

Anträge:

- In Art. 3 Abs. 1 ist die Formulierung «sofern durch das Unterlassen der Nachverbrennung die Vorschriften des Umweltrechts einschliesslich Absatz 2 nicht verletzt werden» zu korrigieren und präzisieren.
- Art. 5 ist folgendermassen zu ergänzen:
 Die Kantone kontrollieren die Einhaltung der Beschränkungen und Verbote stichprobenweise. Den Kantonen sind diejenigen Verbraucher bekanntzugeben, welche von den Verbrauchsbeschränkungen und Verboten ausgenommen sind, einer Kontingentierungspflicht unterstehen oder eine Zweistoffanlage betreiben.
- Es ist zu präzisieren, dass die Einschränkungen für Fernwärme nur gelten, sofern während der Geltungsdauer der Verordnung Wärme mit leitungsgebundenem Gas erzeugt wird. Zudem ist zu erläutern, welcher Anteil leitungsgebundenes Gas für die Betroffenheit der Fernwärmekunden von Verwendungsbeschränkungen und -verboten massgeblich ist.

2. Verordnung über die Kontingentierung von leitunggebundenem Gas

- Je nach Höhe des Kontingentierungssatzes sollten Ausnahmen für Unternehmen geprüft werden, welche für die Produktion, Lagerung und Verteilung von lebensnotwendigen Gütern (Lebensmittel, Medikamente etc.) unverzichtbar sind. Negative Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung sollten vermieden werden.
- Den Verbrauchern, welche z.B. in einer Liegenschaft eingemietet sind, ist durch die Liegenschaftsbesitzer und Gasnetzbetreiber der Zugang zu den Messdaten bzw. zu den Gaszählern zu ermöglichen, damit sie ihrer Dokumentations- und Meldepflicht nachkommen können.
- Die Lieferanten und Gasnetzbetreiber haben den Verbrauchern nebst den Informationen für die Berechnung der Kontingente auf Anfrage auch Angaben zur Berechnung der Gasverbräuche zur Verfügung zu stellen, sofern die Unternehmen nicht selbst über die dazu notwendigen Installationen verfügen.

Antrag:

- Den kontingentierten Unternehmen sind die notwendigen Zugänge und auf Anfrage die benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen, damit sie ihren Pflichten nachkommen können.

3. Verordnung über die Um- und Abschaltung gasbetriebener Zweistoffanlagen

- Zweistoffanlagen spielen in einer Mangelsituation eine wichtige Rolle für die Aufrechterhaltung der Versorgung, da die Schweiz über keine eigenen saisonalen Gasspeicher verfügt. Sie kommen bereits an zweiter Stelle nach den Sparappellen zum Einsatz. Sie tragen einerseits Lasten für die Ausrüstung und den Unterhalt ihrer Anlagen und andererseits finanzielle Risiken für die Wiederbeschaffung von sekundären Brennstoffen und für höhere CO₂-Kosten im Fall einer Umschaltung. Da die Verordnung künftig keine Ausnahmen mehr vorsieht, könnte dies dazu führen, dass der bereits zu beobachtende Rückgang von Zweistoffanlagen beschleunigt wird. Dadurch gingen im Fall einer Mangellage Flexibilität und Einsparpotenziale verloren. Bei Bedarf sollte daher präventiv durch geeignete Massnahmen sichergestellt werden, dass weiterhin eine minimale Kapazität an Zweistoffanlagen im Verhältnis zum Gasverbrauch besteht.
- Grossverbraucher, die auf Basis des CO₂-Gesetzes Zielvereinbarungen zur Rückerstattung der CO₂-Abgabe abgeschlossen haben, müssen für die Zeit, in der die behördliche Anordnung zur Umstellung ihrer Zweistoffanlagen gilt, von den Zielvereinbarungen befreit werden.
- Die Umstellung von Gas auf Heizöl oder andere Brennstoffe führt bei den betroffenen Anlagen zu anderen und/oder höheren Luftschadstoffemissionen. Um einen gesetzeskonformen Betrieb der betroffenen Anlagen gemäss Vorgaben der LRV zu gewährleisten, ist eine direkte Meldung an die kantonale Luftreinhaltefachstelle, die für den Vollzug der LRV zuständig ist, vorzusehen.

Anträge:

- Es ist anzustreben, dass trotz verschärfter Rahmenbedingungen weiterhin eine minimale Kapazität an Zweistoffanlagen im Verhältnis zum Gasverbrauch besteht.
- Art. 3 Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen:
Sie müssen der Kriseninterventionsorganisation (KIO) des Verbands der schweizerischen Gasindustrie sowie der Luftreinhaltefachstelle des Kantons die folgenden Informationen melden:

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Staatsrat Laurent Favre
Präsident EnDK



Véronique Bittner-Priez
Generalsekretärin EnDK